

Beschluss über die Aufhebung oder Anpassung von veralteten Erlassen des Grossen Landrates

Vom Grossen Landrat am 16. Dezember 1982 erlassen

Im Zuge der Erstellung eines neuen Davoser Rechtsbuches ist es sinnvoll, dass der Grosse Landrat alte und überholte, von ihm gefasste Beschlüsse aufhebt oder anpasst.

I. Infolge neuer, übergeordneter Gesetzgebung werden folgende Erlasse des Grossen Landrates aufgehoben:

A. Polizei

1. Das „Reglement über die Kontrolle des patentfreien Handels in der Landschaft Davos vom 27. Januar 1948.“
2. Die „Verordnung über die Führung der Einwohnerkontrolle der Landschaft Davos vom 1. Januar 1931.“
3. Die „Ausführungsbestimmungen der Landschaft Davos zur kantonalen Verordnung über die polizeiliche Meldung Beherbergter vom 11. November 1954 und zur Verordnung über die kantonale Fremdenverkehrsstatistik vom 11. November 1954.“

B. Feuerpolizei

Die Verordnung „Kaminfeger vom 3. September 1941.“

C. Strasse, Verkehr

1. Die „Verkehrsordnung für den Kurort Davos vom 4. Oktober 1949.“
2. Die „Schneebruchordnung vom 29. Dezember 1920.“

D. Gesundheit

Die „Verordnung über die Tierkörperbeseitigung vom 1. November 1964.“

II. Die Art. 6, 7, 8, 9 und 10 der Verordnung über Abstimmungen und Wahlen in der Landschaft Davos vom 21. Juli 1970 werden dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden¹ sowie der Landschaftsverfassung² angepasst und lauten wie folgt:

¹ BR 150.100

² DRB 10

Art. 6

Stimmfähig sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Art. 7

Stimmfähig in kommunalen Angelegenheiten sind alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Art. 8

Stimmberechtigt in eidgenössischen Angelegenheiten sind die nach Bundesrecht Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter in der Gemeinde wohnen.

Art. 9

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Landschaftsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter seit mindestens 3 Monaten im Kanton wohnen.

Art. 10

Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind alle männlichen und weiblichen Stimmfähigen, die als Landschaftsbürger oder seit mindestens 3 Monaten als Niedergelassene oder Aufenthalter in der Gemeinde wohnen.

III. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.